



# Satzung

## Heimatverein Buchen-Sohlbach e.V.

Im Gensterfeld 16, 57078 Siegen

### §1

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Heimatverein Buchen-Sohlbach“. Er hat seinen Sitz in den Stadtteilen Siegen-Buchen/Sohlbach. Sein Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember. Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgericht Siegen eingetragen.

### §2

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Heimatverein Buchen-Sohlbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein hat den Zweck:
  - a. Förderung und Pflege des Heimatgedankens und Brauchtums, sowie des Volkstums und der Mundart.
  - b. für die Erhaltung und Pflege der Natur und Landschaft zu sorgen,
  - c. Anregungen für die Verschönerung der beiden Stadtteile zu geben,
  - d. Durchführung von Wanderungen und Veranstaltungen im heimatlichen Sinne.
  - e. Diese Ziele sollen durch die eigene Arbeit des Vereins, in Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden und anderen Vereinen und Einrichtungen, die gleiche Ziele verfolgen, erreicht werden.

### §3

#### **Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Verbände und Behörden sein. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und Zustimmung des Vorstandes. Männer und Frauen, die sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich spätestens bis zum 01. Dezember mitzuteilen. Mitglieder, die die Interessen des Vereins schädigen, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Anhörung des Beirats und des auszuschließenden Mitglieds und durch Beschluss des Vorstandes.



## §4

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort sein Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden. Durch Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen und bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres seinen Beitrag an die Vereinskasse zu zahlen. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und kann auch nur von dieser geändert werden.

## §5

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Der Beirat

## §6

### **Vorstand**

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er beschließt über Anträge auf Aufnahme in den Verein und auf Beitragsermäßigung im Einzelfall.

Der Vorstand im Sinne des §26 des BGB sind:

- Der Vorsitzende
- Der stellvertretende Vorsitzende
- Der Schriftführer
- Der stellvertretende Schriftführer
- Der 1. Kassenführer
- Der 2. Kassenführer

Vertretungsberechtigt sind:

Der Vorsitzende mit dem Schriftführer oder einem Kassenführer; der stellvertretende Vorsitzende mit einem Schriftführer oder einem Kassenführer.

Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, wobei die Hälfte nach 2 Jahren ausscheidet, erstmals der Vorsitzende und der 1. Kassenführer. Wiederwahl ist zulässig. Mindestens einmal in jedem Halbjahr tritt der Vorstand zusammen. Bei finanziellen Angelegenheiten, die den Verein mit mehr als 150,00 EUR belasten, hat der Vorstand insgesamt zu entscheiden. Die Tätigkeiten aller Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

## §7

### **Beirat**

Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben. Er wird zu allen Vorstandssitzungen mit einberufen. Die Wahlen für die Beisitzer des Beirates erfolgen unter den gleichen Bedingungen wie die des Vorstandes.



## §8

### **Mitgliederversammlung**

Wenigstens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt (Jahreshauptversammlung). Sie wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung soll mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern zugegangen sein. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher beim Vorsitzenden eingereicht werden.

Eine sofortige Beschlussfassung über Anträge aus der Versammlung findet nur statt, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Satzungsänderungen sind davon ausgeschlossen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nur aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder dann statt, wenn mindestens 1/10 aller Mitglieder es schriftlich beantragen. Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, Vertretung ist unzulässig. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes.
2. Die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
3. Die Entlastung des Vorstandes.
4. Bestimmung des Wahlverfahrens für durchzuführende Wahlen.
5. Wahl des Vorstandes, des Beirates und der Kassenprüfer.
6. Festsetzung der Beiräte und Beratung von Anträgen.
7. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.

Die Kassenführung ist von der Mitgliederversammlung durch zwei Kassenprüfer zu prüfen, die dem Vorstand und Beirat nicht angehören dürfen, wobei nach zwei Jahren einer der Kassenprüfer ausscheidet, die unmittelbare Wiederwahl ist möglich.

## §9

### **Arbeitsausschüsse**

Zur Durchführung besonderer Aufgaben können Arbeitsausschüsse gebildet werden, deren Mitglieder vom Vorstand und Beirat berufen werden. Die Arbeitsausschüsse wählen ihren Vorsitzenden selbst.

## §10

### **Versammlungsleitung und Beschlussfassung**

Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, so übernimmt das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz. Beschlüsse und Wahlen gemäß §§ 6 und 7 werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Wahlen entscheidet das Los. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und Beirates werden in einem Protokoll aufgenommen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## §11

### **Regionale Gebiete des Vereins**

Das Arbeitsgebiet des Vereins umfasst das Gebiet der früheren Gemeinde Buchen und Sohlbach als jetzige Stadtteile der Großstadt Siegen.



---

## §12

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Siegen. Sie hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung in Buchen/Sohlbach zu verwenden.

## §13

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung ist am 14. Juli 1986 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Sie soll in dieser Fassung dem Amtsgericht Siegen und dem Finanzamt Siegen zur Genehmigung vorgelegt werden.